Lösungen zum Arbeitspapier 10

Vermögensausgleich nach nichtehelichem Zusammenleben

Fall 1 · Das Geld für die Ausbildung

Niko kann nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB Rückzahlung der 7.200 Euro verlangen. Die schriftliche Vereinbarung legt Betrag, Unverzinslichkeit und Rückzahlungstermin fest. Niko hat die Summe zur Verfügung gestellt, der vereinbarte Termin ist verstrichen. Die Trennung ist für die Fälligkeit ohne Bedeutung.

Die 1.300 Euro flossen in laufende Einkäufe. Diese kamen bestimmungsgemäß beiden während ihres Zusammenlebens zugute. Die Partner haben weder eine Rückzahlung vereinbart noch einen weiteren, jetzt verfehlten Zweck festgelegt. Die Trennung rechtfertigt keine nachträgliche Abrechnung des gemeinsam verbrauchten Lebensbedarfs. Für die 1.300 Euro besteht nach dem Sachverhalt kein Rückzahlungsanspruch.

Fall 2 · Der barrierefreie Zugang

Mira hat einen erheblichen Vermögenswert im Alleineigentum von Svea geschaffen. Ein Darlehen oder Gesellschaftsvertrag ist nicht ersichtlich. Die gemeinsame Erwartung einer langfristigen Nutzung bildete die Grundlage der Zuwendung. Sie hat sich nach kurzer Zeit wesentlich verändert. Hätten beide die Trennung vorausgesehen, liegt eine andere Regelung über die Finanzierung nahe. Bei der Zumutbarkeit nach § 313 Abs. 1 BGB sprechen Miras nahezu aufgebrauchte Ersparnisse, die kurze Nutzungsdauer und der bei Svea verbliebene Vorteil für eine Anpassung.

Ein angemessener Geldbetrag kommt in Betracht. Die Rechnung über 38.000 Euro ist kein Rückzahlungsversprechen. Zu würdigen sind insbesondere der noch vorhandene Mehrwert von 25.000 Euro, Miras bisherige Nutzung, mögliche Gegenleistungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider. Für eine exakte Summe fehlen Tatsachen. Für § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB bedürfte es einer über die gemeinsame Lebensplanung hinaus feststellbaren Zweckabrede. Vgl. BGH, Urteil vom 9. Juli 2008 – XII ZR 179/05.

Gesetzestexte § 488 BGB · § 313 BGB · § 705 BGB · § 812 BGB